

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
BUND NRW e. V. und NABU NRW e. V.
zum Bebauungsplanverfahren „Hövelstraße 151-220 Neu“**

Im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. sowie des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum Bebauungsplanverfahren Hövelstraße 151-220 wie folgt Stellung:

Die Naturschutzverbände nehmen zur Kenntnis, dass mit dem Bebauungsplan ausschließlich Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung getroffen werden sollen (Ausschluss bestimmter Einzelhandelssortimente). In Anbetracht der in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf festgestellten schlechten lokalklimatischen Verhältnisse sowie im Hinblick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel muss das Bebauungsplanverfahren aber auch für Festsetzungen zu einer dringend erforderlichen Begrünung des Gebiets genutzt werden.

Festzusetzen sind:

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Als Mindestanforderungen an die festzusetzenden Vorgaben für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nehmen wir auf die entsprechenden Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 3/17 „Alte Bottroper Straße/Heegstraße“ Bezug.

Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätzen ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten; die Bäume sind über die Stellplatzanlage so verteilt anzupflanzen, dass die Verschattung der Stellplatzanlage – unter Wahrung der verkehrlichen Belange – optimiert wird. Hinsichtlich der Baumbeste soll eine dauerhafte Unterpflanzung mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden festgesetzt werden. Die Unterpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Bezüglich des verfügbaren Wurzelraumes der Bäume ist je Baum ein durchwurzelbares, also mit ausreichendem Porenvolumen versehenes Substrat mit einem Mindestvolumen von 12 m³ festzusetzen.

Flachdachbegrünung (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Bei Neubauten mit Flachdächern sowie wesentlichen Änderungen bestehender Flachdächer sind die Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 12 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung sind solche Dachflächenbereiche ausgenommen, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden - soweit für derartige Anlagen nicht mehr als 15 % der jeweiligen Dachfläche in Anspruch genommen wird.

Erläuternd weisen wir darauf hin, dass inzwischen ausgereifte Systeme vorliegen, die eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikeinsatz ermöglichen. Für den Einsatz von Photovoltaik ist daher eine Verminderung der Pflicht zur Dachbegrünung nicht erforderlich.

Begrünung von Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt mindestens 50 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Eine Vegetationstragschicht von mindestens 50 cm ist nach Auffassung der Naturschutzverbände auch deshalb erforderlich, um neben der Verbesserung der Wuchsbedingungen auch die Wasserspeicherfähigkeit zu erhöhen.

Begrünung von Garagendächern und überdachten Stellplätzen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Die Flachdächer von Garagen und Carports sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 12 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Fassadenbegrünung (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Fassadenabschnitte ohne Fenster, Tür- oder Toröffnungen ab einer Breite von 4 m sind mindestens je 2 lfdm mit standortgerechten Schling- und Kletterpflanzen, in der Pflanzgüte von mindestens 3 Trieben, zu begrünen. Untere Fassadenabschnitte gemäß sind auch dann zu begrünen, wenn sich in darüber liegenden Fassadenabschnitten Öffnungen befinden. Für Schling- und Kletterpflanzen, die nicht selbst haften, sind Kletterhilfen anzubringen. Das Pflanzbeet muss mindestens 50 cm x 50 cm groß und mindestens 100 cm tief sein. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Pflanzen sind entsprechend nachzupflanzen.

Die Kosten der Begrünung sind aus unserer Sicht verhältnismäßig, da die Fassadenbegrünung in vielen Fällen (v.a. in alten Gewerbegebieten) die einzige Möglichkeit darstellt, zu einer nennenswerten Abkühlung bzw. zur Verringerung von Aufheizung zu kommen, wie sie das SECAP fordert, da Dachbegrünung in vielen Fällen aus statischen Gründen ausscheidet.

Für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

gez. Dr. Cornelia Fitger

Für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

gez. Axel Pottschmidt